

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BGB §§ 125, 133 C, 2033

Eine unschädliche Falschbezeichnung kann auch dann vorliegen, wenn die Vertragspartner gemeinsam über die rechtliche Zuordnung des wirtschaftlich gewollten Übertragungsgegenstandes irren und ihre Erklärungen mit dieser irrigen Vorstellung übereinstimmen (hier: Erklärung der Übertragung des Erbteils an einem Nachlaß, an welchem der Veräußerer nur als Mit-Erbeserbe beteiligt ist, statt des Erbteils am Nachlaß seines unmittelbaren Erblassers).

BGB §§ 138 A, 166

Einem durch einen Vertrag begünstigten Partner ist die Kenntnis von Umständen, welche die Sittenwidrigkeit des Vertrags begründen können, dann nicht zuzurechnen, wenn er sie nicht selbst hat, sondern nur eine Hilfsperson, die weder beim Vertragsabschluß noch bei den Vertragsverhandlungen dem andern Vertragsteil gegenüber als für den Begünstigten handelnd aufgetreten ist, vielmehr nur intern den Begünstigten beraten hat.

BGH, Urt. v. 23. Oktober 1963 - V ZR 256/62 - OLG Hamburg
LG Hamburg

V ZR 256/62

Verkündet
am 23. Oktober 1963
[REDACTED], Justizhauptschretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. der Hausfrau Margarete M [REDACTED] geb. C [REDACTED] in
H [REDACTED]-W [REDACTED], Wa [REDACTED] Straße [REDACTED],
2. des kaufmännischen Angestellten Hermann M [REDACTED]
in A [REDACTED] ([REDACTED]), G [REDACTED] park [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Kraftfahrer Hans M [REDACTED] in P [REDACTED],
Pi [REDACTED] damm [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 9. Oktober 1963 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Tasche und der Bundesrichter Schuster,
Dr. Rothe, Dr. Freitag und Dr. Mattern für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das
Urteil des 2. Zivilsenats des Hanseatischen
Oberlandesgerichts in Hamburg vom
25. September 1962 aufgehoben. Die Sache
wird zur anderweiten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Vater des Klägers, Gastwirt Hans M. (Vater), ist seit Anfang 1945 vermißt und auf Ende 1945 für tot erklärt. Er wurde neben seiner Ehefrau (der Stiefmutter des Klägers) und einem weiteren Sohn (Bruder des Klägers) vom Kläger zu 3/8 beerbt. Zum Nachlaß des Vaters gehört dessen 1/3-Miterbenanteil am Nachlaß seiner am 2. Juni 1945 verstorbenen Mutter Alma M. geb. S. (Großmutter), die ihrerseits ihren 1931 verstorbenen Ehemann (Großvater) allein beerbt hat.

Die Beklagten sind Witwe und Sohn des 1953 verstorbenen Bruders Hermann des Vaters, also Tante und Vetter des Klägers, und ebenfalls als Erbeserben am Nachlaß der Großmutter beteiligt.

Während im übrigen der Nachlaß der Großmutter ebenso wie der Nachlaß des Vaters vor 1955 auseinandergesetzt wurde, besteht seitdem der ungeteilte Nachlaß des Vaters nur noch aus dessen 1/3-Anteil am Nachlaß der Großmutter, und der ungeteilte Nachlaß der Großmutter besteht nur noch aus einem im wesentlichen zusammenhängenden Grundbesitz in Hamburg-Wandsbek (Stephanstraße und Walddörferstraße) im Umfang von ursprünglich rund 15 ha, seither durch Teilveräußerungen vermindert auf rund 12 ha (Grundbuch H. Band Bl. 2, jetzt Band 49 Bl.). Der Grundbucheintrag bei diesem Grundbesitz lautet seit 1951 auf die Erbengemeinschaft nach der Großmutter als Eigentümer; dabei war für den Miterbenstamm des Vaters bis Ende 1955 der Vater selbst eingetragen (und zwar wegen seines Vermißtseins mit Amtswiderspruch), seitdem sind an seiner Stelle der Bruder des Klägers sowie die Stiefmutter bzw. deren Erbteilserwerber eingetragen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Das Gelände war parzelliert an Kleingärtner verpachtet. Um seine Bewertung geht hauptsächlich der Streit.

Durch notariellen Vertrag vom 16. März 1955 zwischen den Parteien übertrug der Kläger seinen "Erbanteil am Nachlaß seines Großvaters" auf die Beklagten gegen Zahlung von 8 000 DM und Übernahme des mit etwa 2 000 DM bewerteten anteiligen Lastenausgleichs. Die Beklagten haben hierauf 10 000 DM bezahlt (sowie im Jahre 1957 weitere rund 6 300 DM als anteilige Pachterhöhung für die Zeit bis 1955 auf Grund eines damals gegen die Kleingartenpächter gewonnenen Prozesses).

Als die verbliebenen Miterben der Großmutter gegen Ende 1958 den Grundbesitz mit einem Erbbaurecht zugunsten eines Siedlungsunternehmens (Neue Heimat) belasten wollten, bekam der mit der Vorbereitung dieses Vertrags betraute Notar (Dr. T.) Bedenken gegen die Rechtswirksamkeit des Vertrags von 1955 wegen dessen unrichtiger Gegenstandsbezeichnung. Er voranlaßte den Kläger am 30. Dezember 1958 zur Unterzeichnung eines notariellen Angebots an die Beklagten, ihnen den 3/8-Erbanteil am Nachlaß des Vaters zu verkaufen und zu übertragen, wobei sich der Kläger hinsichtlich seiner sämtlichen Ansprüche aus den Nachlässen des Vaters und des Großvaters für befriedigt erklärte. Noch am selben Tag erklärten die Beklagten in notarieller Form die Annahme des Angebots. In dem anschließend am selben Tag von den Miterben ohne den Kläger bestellten Erbbaurecht für das Siedlungsunternehmen wurde das Gelände auf über 2 Millionen DM bewertet.

Mit Schreiben vom 2. November 1959 hat der Kläger den Vertrag von 1958 wegen Irrtums und arglistiger Täuschung über den Wert des Grundstücks angefochten. Er hält darüber hinaus beide Verträge (von 1955 und 1958) wegen Sittenwidrigkeit für nichtig.

Seine Klage richtet sich - abgesehen von einem als unzulässig rechtskräftig abgewiesenen Feststellungsantrag -:

1. auf Bewilligung der Grundbuchberichtigung durch Eintragung des Klägers als Miteigentümer in ungeteilter Erbgemeinschaft,
2. hilfsweise auf Rückübertragung des Erbteils am väterlichen Nachlaß Zug um Zug gegen Zahlung von 10 000 DM.

Landgericht und Oberlandesgericht haben dem Leistungshauptantrag stattgegeben, das Berufungsgericht Zug um Zug gegen Zahlung von 10 000 DM.

Mit der Revision verfolgen die Beklagten ihren Klageabweisungsantrag weiter. Der Kläger bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Mit Recht prüft das Berufungsgericht zunächst, ob sich der Kläger bereits durch den Vertrag von 1955 rechtswirksam seiner erbrechtlichen Beteiligung begeben hat. Denn trifft das zu, so enthielt die Vertragsurkunde von 1958 ihrem Inhalt nach gar keine die Rechtslage verändernde rechtsgeschäftliche Vereinbarung, sondern nur eine rechtlich bedeutungslose textliche Klarstellung des bereits 1955 Vereinbarten. In diesem Falle konnte der Umstand, daß im Jahre 1958 eine Leistung von 10 000 DM zum damaligen Werte der Erbbeteiligung allerdings in einem in die Augen springenden Mißverhältnis gestanden hätte, an der Tatsache und der Rechtswirksamkeit des bereits 1955 vollzogenen Rechtsübergangs nichts mehr ändern.

Das Oberlandesgericht hält beide Verträge für sittenwidrig und daher nichtig (§ 138 Abs. 1 BGB). Die Angriffe der Revision hiergegen haben Erfolg.

I.

Ohne Rechtsirrtum geht das Berufungsgericht im Gegensatz zum Landgericht davon aus, daß der Vertrag von 1955 nicht schon wegen Formmangels nichtig ist (§§ 2033 Abs. 1 Satz 2, 125 BGB).

Der Tatrichter verkennet nicht, daß als Übertragungsgegenstand im Text der Urkunde von 1955 der Erbanteil des Klägers "am Nachlaß seines Großvaters" bezeichnet ist und daß diese Bezeichnung in doppelter Hinsicht nicht zutraf: Einen unmittelbaren und daher seiner Verfügung unterliegenden Erbteil hatte der Kläger nur am Nachlaß seines Vaters (in Höhe von $\frac{3}{8}$), nicht am Nachlaß seiner Großeltern, und die im väterlichen Nachlaß als dessen Nachlaßgegenstand befindliche Beteiligung am großelterlichen Nachlaß (in Höhe von $\frac{1}{3}$) betraf nicht den Nachlaß des Großvaters, sondern den der Großmutter. Aber im Hinblick darauf, daß der Nachlaß des Vaters 1955 bis auf dessen Anteil am großmütterlichen Nachlaß auseinandergesetzt, der Nachlaß des Großvaters im Nachlaß der Großmutter enthalten und der Nachlaß der Großmutter ebenfalls bis auf den umstrittenen Grundbesitz auseinandergesetzt war, stellt der Tatrichter ohne Rechtsirrtum fest: Dem Kläger habe wirtschaftlich betrachtet nur noch der $\frac{3}{8}$ -Anteil am väterlichen $\frac{1}{3}$ -Anteil am Grundbesitz der Großmutter zugestanden; diese Beteiligung habe auf die Beklagten übertragen werden sollen, hierüber habe zwischen den Parteien Einigkeit bestanden; die Parteien hätten schon 1955 ihr gewolltes und erklärtes

Ziel ohne Schwierigkeiten durch eine Formulierung wie in der Urkunde von 1958 (Übertragung des Anteils am Nachlaß des Vaters) erreichen können, sie würden diesen Wortlaut (bei richtiger Rechtsbelehrung) auch 1955 gebilligt haben, die falsche Formulierung von 1955 beruhe erkennbar auf einem Fehler des damaligen Notars; der Erbteil (des Klägers in Höhe von $\frac{3}{8}$ am Nachlaß des Vaters) und der Anteil (des Klägers in Höhe von $\frac{3}{8}$) am Nachlaßgegenstand ($\frac{1}{3}$ -Anteil des Vaters am Nachlaß der Großmutter) hätten sich bei Abschluß des Vertrags gedeckt; die wirtschaftliche Zielsetzung der Parteien ergebe hier, daß sie unter dem Begriff (Erbanteil am großväterlichen Nachlaß) den Erbteil des Klägers am Nachlaß seines Vaters verstanden hätten.

Diese Sachlage wird vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum dahin gewürdigt, daß in der Vertragsurkunde von 1955 in einer dem § 2033 Abs. 1 Satz 2 BGB genügenden Form die Übertragung des Erbteils des Klägers am Nachlaß des Vaters erklärt wurde. Nach § 133 BGB ist bei der Auslegung einer Willenserklärung der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften. Auch formbedürftige Erklärungen sind anerkanntermaßen der Auslegung fähig; zur Wahrnehmung der Form genügt es, daß unter Anwendung der gesetzlichen Auslegungsregeln die Willenserklärung noch in der Urkunde gefunden werden kann; zur Ermittlung des Willens können auch Umstände herangezogen und berücksichtigt werden, die außerhalb des Urkundentextes liegen (RGZ 59, 217, 219; 62, 172, 175; 109, 134, 136; SeuffArch 79 Nr. 12; 84 Nr. 67). Selbst bei unrichtiger Bezeichnung des Vertragsgegenstands im Urkundentext gilt die gesetzliche Form mit Bezug auf den wirklich gewollten Vertragsgegenstand als erfüllt, wenn beide Vertragsparteien über den wirklich gewollten Vertragsgegenstand einig sind, ihn aber infolge beiderseitigen

Irrtums unrichtig bezeichnet haben (falsa demonstratio non nocet; RGZ 61, 264, 265; SeuffArch 79 Nr. 12). Im vorliegenden Fall besteht allerdings die Besonderheit, daß Übertragungsgegenstand nicht eine der Wahrnehmung zugängliche Sache, sondern ein lediglich vorstellbares Recht (Erbteil) ist und daß deshalb der beiderseitige Irrtum der Vertragsparteien möglicherweise nicht nur eine falsche Bezeichnung des an sich richtig vorgestellten und gewollten Übertragungsgegenstands bewirkte, sondern bereits die Bildung einer falschen Vorstellung von dem ihren wirtschaftlichen Absichten entsprechenden Übertragungsgegenstand. Das kann jedoch keine abweichende Beurteilung rechtfertigen. Denn der Grund für die Unschädlichkeit der Falschbezeichnung bei übereinstimmendem tatsächlichem Willen trifft auch in einem solchen Falle zu. Daß die Urkunde von 1955 in einem vom Gewollten abweichenden Sinne "vollkommen eindeutig" und deshalb eine Auslegung im Sinne des Gewollten unmöglich wäre (RG JW 1937, 392), läßt sich nicht sagen, zumal der Kläger über seinen Anteil am Nachlaß des Großvaters gar nicht verfügen konnte, der Urkundentext also, wenn er wörtlich genommen würde, überhaupt keine rechtsgeschäftliche Wirkung hätte entfalten können.

II.

Zu Unrecht nimmt das Berufungsgericht Nichtigkeit des Vertrags von 1955 wegen Sittenwidrigkeit an.

1. Voraussetzung dieser Nichtigkeit ist in objektiver Hinsicht ein auffälliges (erhebliches) Mißverhältnis des Wertes von Leistung und Gegenleistung und außerdem in subjektiver Hinsicht entweder die Ausbeutung von Notlage, Leichtsinne oder Unerfahrenheit (§ 138 Abs. 2 BGB) oder sonst eine

vorwerfbare Gesinnung des Begünstigten (aaO Abs. 1; BGH Urteil vom 5. März 1951, IV ZR 107/50, NJW 1951, 397 im Anschluß an RGZ 150, 1; Urteil vom 18. Dezember 1956, VIII ZR 19/56, BB 1957, 238; Urteil vom 21. Mai 1957, VIII 226/56, LM BGB § 138 (Ba) Nr. 2 = NJW 1957, 1274; Urteil vom 10. Oktober 1957, II ZR 345/56, BB 1958, 100; Senatsurteil vom 30. Januar 1963, V ZR 78/61). Dabei kommt es auf die gesamten Umstände zur Zeit des Vertragsschlusses an; spätere Veränderungen, insbesondere in den Wertverhältnissen, sind für seine Rechtswirksamkeit unerheblich (BGHZ 7, 111, 114; spätere Durchführungsakte des alten Vertrags im Sinne dieses Urteils kommen im vorliegenden Fall nicht in Betracht, da der Vertrag von 1955 alsbald beiderseitig voll abgewickelt war). Von diesen Rechtsgrundsätzen geht auch das Berufungsgericht aus.

2. In tatsächlicher Hinsicht bejaht das Berufungsgericht ein objektives Mißverhältnis zwischen dem Wert von Leistung und Gegenleistung des Vertrags von 1955 wie folgt: Der Wert des Anteils richte sich wirtschaftlich nach dem Verkehrswert des Grundbesitzes zur Zeit des Vertragsschlusses; daß ein Interessentenkreis fehlte, habe den Verkehrswert nicht gemindert. Der Sachverständige H. habe den Grundstücks- wert für den Verkaufstag 1955 auf 9,40 DM/qm geschätzt, wobei ein preisrechtlich höchstzulässiges Entgelt von 5,50 DM/qm zugrunde gelegt und die Verpachtung des gesamten Geländes als Kleingartenland berücksichtigt worden sei; die Parzelle 30 könne als gesondert bewertet außer Betracht bleiben; die Parzelle 18 falle als unbedeutend nicht ins Gewicht; jene 5,50 DM/qm seien nicht zu hoch, da die Baubehörde sogar 6,10 DM/qm als genehmigungsfähig bezeichnet habe. Nicht maßgebend sei der damalige Ertrag als Kleingartengelände; denn das Gelände sei bereits damals Bauland, mindestens Bauerwartungsland, also trotz seiner noch landwirtschaftlichen Nutzung

bereits als Bauland zu werten gewesen. Überzeugungskräftiges Anzeichen für den Baulandcharakter sei der Kaufpreis, den die Stadt Hamburg im Dezember 1955 für ein Teilstück zahlte (5,50 DM/qm, dazu Übernahme der Entschädigung der Kleingärtner); dieser Preis sei als Mindestbodenpreis anzusehen; für eine Werterhöhung zwischen März und Dezember 1955 sei kein Anhalt gegeben. Bei Zugrundelegung des damaligen Geländeumfangs von 14,2087 ha und einem Bodenwert von (mindestens) 5,50 DM/qm entfalle auf den Kläger ein Wert von 1/8 des Gesamtgeländes = etwa 98 000 DM; die Käuferleistung der Beklagten dafür habe nur 10 000 DM = etwa 0,56 DM/qm, also nur rund 1/10 des Werts betragen.

Mit Recht rügt die Revision, daß hierbei wesentlicher Streitstoff nicht genügend gewürdigt ist:

a) Was die Bewertung des Grundbesitzes selbst anlangt, so kann zwar nicht angenommen werden, daß das Berufungsgericht den damals bestehenden Preisstop für Grundstücke übersehen oder in seiner Bedeutung verkannt hätte.

Dagegen hätte es einer näheren Auseinandersetzung bedurft mit der von den Beklagten mit Nachdruck vorgetragenen und unter Beweis gestellten Behauptung, das Gelände sei als Kleingartenland verpachtet gewesen, und zwar in nicht weniger als 268 Teilstücken, von denen 198 mit Behelfsheimen bebaut waren. Das Berufungsgericht erwägt hierzu nur, daß der Verkehrswert des Grundstücks nicht maßgebend nach dem Pachtzins bestimmt werden könne; das lag allerdings innerhalb seines tatrichterlichen Spielraums. Aber auch bei anderer Bewertungsgrundlage konnte die Tatsache solcher Verpachtung im Hinblick auf den gesetzlichen Kündigungsschutz für Kleinpächter (vgl. §§ 1 ff der Verordnung über Kündigungsschutz und andere Kleingartenrechtliche Vorschriften in der Fassung vom

15. Dezember 1944, BGBl III 235-4) und die daraus für einen Grundstückserwerber entspringende Notwendigkeit, die Pächter entweder langfristig mitzuübernehmen oder abzufinden, den Verkehrswert dieses Geländes gegenüber den als Vergleichsobjekt herangezogenen, nach dem Vortrag der Beklagten unpachteten Grundstücken wesentlich herabmindern. Auf die Verpachtung als Kleingartengelände hat das Berufungsgericht allerdings in seinen Beweisbeschlüssen ausdrücklich hingewiesen (GA 211, 259, 265); dieser Umstand ist jedoch in der Auskunft der Baubehörde (GA 266/67) überhaupt nicht erwähnt und im Gutachten Ha... (GA 231 ff, Bl. 3) zwar erwähnt, aber nur dahin gewürdigt, grundsätzlich sei das Interesse am Erwerb eines Schrebergartengeländes gering gewesen, denn zunächst habe der Verkehrswert des Grundstücks dem Preisstop unterlegen, und diese Würdigung reicht nicht aus; auch das Berufungsurteil begnügt sich mit einem Hinweis auf diese Würdigung des Sachverständigen (BU S. 43). Eine eingehendere Auseinandersetzung mit diesem Umstand wäre rechtlich nötig gewesen (§ 286 ZPO).

Hiernach kann bereits die Bewertung des Geländes mit der bisherigen Begründung nicht bestehen bleiben, ohne daß es auf die übrigen Revisionsrügen zu diesem Punkt ankommt.

b) Zutreffend beanstandet die Revision weiter, daß das Berufungsgericht den Wert des in Frage stehenden Erbteils des Klägers ohne weiteres mit dem seiner (Erbes-) Erbenquote entsprechenden Teil des Geländewerts gleichsetzt (s. den insoweit vergleichbaren Fall RG Warn Rspr 1909 Nr. 182). Sie weist darauf hin, daß die Auseinandersetzung des großmütterlichen Nachlasses nach dem gemeinschaftlichen Testament der Großeltern nur auf Verlangen von mindestens dreien ihrer Kinder zulässig war (vgl. § 2044, allerdings auch die vom Revisionsbeklagten herangezogenen §§ 749 Abs. 2, 750 BGB) - wobei übrigens

der Kläger nur zusammen mit den übrigen Erben nach seinem Vater (nämlich mit Stiefmutter und Bruder) erst einen einzigen Kinderstamm nach der Großmutter darstellte -; daß eine Erbauscinandersetzung ohnehin umständlicher und kostspieliger ist als die Veräußerung eines Grundstücks; daß sich nach ausdrücklicher Darlegung des Sachverständigen für den Ankauf nur eines Erbanteils kein Käufer finden würde; daß denn auch im vorliegenden Fall nach der unter Beweis gestellten Behauptung der Beklagten (GA 54/55) sowohl alle übrigen Miterben als auch dritte Personen, die der Kläger damals darum anging, den Erwerb seines Erbteils zu den gleichen Bedingungen abgelehnt haben und daß die Beklagten sich nur auf Betreiben des Klägers selbst zum Erwerb entschlossen und den gleichzeitigen Erwerb des Erbanteils der Stiefmutter (zu entsprechendem Preis) ablehnten. All diese Umstände hat der Tatrichter nicht ausdrücklich gewürdigt; er hätte sich jedoch mit ihnen auseinandersetzen müssen, bevor er den Erbteil mit dem anteiligen Grundstückswert im Rahmen des § 138 BGB gleichsetzte (§ 286 ZPO).

3. Aber auch wenn man objektiv zugunsten des Klägers bereits für März 1955 ein erhebliches Mißverhältnis zwischen dem Wert seines Erbteils und der damaligen Gegenleistung von 10 000 DM bejaht, greifen die Rügen der Revision gegenüber der Feststellung subjektiver Verwerflichkeit des Verhaltens der Beklagten durch.

Das Berufungsgericht stellt hierzu fest: Der Ehemann der Miterbin W. - der früher Vormund des Klägers und Pfleger für den vermißten Vater gewesen war - habe den Charakter des Grundstücks als Bauland und daher das auffällige Mißverhältnis gekannt; er habe bereits im Jahre 1953 für den Kläger die Rückgängigmachung von dessen damaliger Erbteilsübertragung an seine Stiefmutter betrieben mit der Begründung, sie sei

wucherisch; er habe das Grundstück im Auftrag der Erbengemeinschaft verwaltet und mitgewirkt bei der Vorbereitung des Vertrags von 1955 auf Seiten der Beklagten und der übrigen Verwandten, mit denen der Kläger verhandelt habe; die Beklagten müßten sich daher seine Kenntnis nach § 166 Abs. 1 BGB zurechnen lassen. Die Beklagten selbst hätten das Mißverhältnis zumindest in Kauf genommen oder sich wenigstens der Erkenntnis der Umstände, aus denen es sich ergebe, in gewissenloser Weise verschlossen; der Kläger habe auf Grund des Verwandtschaftsverhältnisses darauf vertrauen dürfen, daß ihn die Beklagten unter Mitwirkung von W. nicht übervorteilen würden; bei den dem Vertragsschluß vorangegangenen eingehenden Beratungen der Beklagten mit den übrigen Erben hätten die Beklagten und W. erkannt, daß der Kläger auf ihre Redlichkeit vertraue. Der Kläger habe durch sein angebliches Drängen der Verwandten zum Erwerb sein akutes Geldbedürfnis erkennbar gemacht; er sei, wie die Beklagten wußten, aus einem ihm wegen seiner Auswanderungspläne notwendig erschienenen Geldbedarf von dem Bestreben beherrscht gewesen, diesen seinen einzigen Vermögensgegenstand zu versilbern, ohne daß er bei seiner für die Beklagten offenbaren recht einfachen Persönlichkeitsstruktur die wirtschaftlichen Gegebenheiten kannte. Aus den Umständen, insbesondere der gesamthänderischen Bindung des Erbguts, sei für die Beklagten zwar dann, wenn sie sich der Erkenntnis gewissenlos verschlossen, nicht zu ersehen gewesen, daß der Kläger seine Erbschaft verschleuderte; jedenfalls aber darin liege der schwere Vorwurf, der ihnen nicht erspart bleiben könne. Denn es sei zu ersehen gewesen, daß sich der Kläger aus seinem Bestreben heraus, um jeden Preis die unbequeme Bindung seines Erbgutes abzustreifen und zu Geld zu kommen, in einer Weise verhalten habe, die nur aus dieser seiner mißlichen Lage zu erklären gewesen sei; darauf hätten die Beklagten keine Rücksicht genommen; sie hätten sich nicht

um sein Schicksal gekümmert, sich der gebotenen Einsicht verschlossen und ihren Vorteil gesucht, aus seinem dringlichen und hartnäckigen Trachten, sich in Unkenntnis des Werts seines Erbteils der Rechte am Nachlaß seines Vaters zu begeben; sie hätten seine Interessen mißachtet und seien einen Vertrag eingegangen, der ihnen einen unverhältnismäßigen Gewinn eingetragen und den Kläger wirtschaftlich um den weitaus überwiegenden Teil seines Vermögens gebracht habe; sie hätten sich über das Bedenken hinweggesetzt, daß ihnen ihr Vertragspartner, der über den Wert seiner Leistung nicht unterrichtet war, sein Erbgut übertrug, ohne dafür einen auch nur annähernd gerechtfertigten Preis zu erzielen; das eindeutige Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung habe für sie mit zwingender Notwendigkeit ergeben, daß der Kläger derart unvernünftig nur aus seiner mißlichen Lage heraus habe handeln können; ihr gesamtes Bestreben bei Abschluß des Vertrags sei darauf gerichtet gewesen, sich seinen wertvollen Erbteil unter Ausnutzung seiner schwachen Lage und ohne Rücksicht auf seine Belange zu verschaffen; dieses Verhalten der Beklagten sei verwerflich.

a) Was die subjektive Einstellung der Beklagten selbst anlangt, so reichen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts zur Annahme eines gewissenlosen, verwerflichen Handelns der Beklagten nicht aus.

Die bloße Tatsache, daß sich der schwächere Partner unter dem Druck seiner Lage zu sonst nicht gewährten Zugeständnissen entschließt und der Gegner dies erkennt und benutzt, genügt zur Annahme einer Sittenwidrigkeit noch nicht (EGH Urteil vom 10. Oktober 1957, II ZR 345/56, BB 1958, 100); auch nicht die Tatsache, daß der Gegner für sich einen ungewöhnlich hohen Gewinn erwartet und auch erzielt (RG Urteil vom 23. Dezember 1908 Warn Rspr 1909 Nr. 182). Im

vorliegenden Fall geht das Berufungsgericht selbst von der Möglichkeit aus, daß die Beklagten das auffällige Mißverhältnis und die es begründenden Umstände nicht gekannt haben; dann konnte ihre Nichtkenntnis nicht ohne weiteres als ein gewissenloses Sichverschließen vor der Erkenntnis angesehen werden (BU S. 46) oder doch als ein Sichverschließen mit der Folge der Beurteilung ihres Handelns als gewissenlos (BU S. 49). Wenn der Tatrichter hinsichtlich der Kenntnis des Vertrauens des Klägers auf ihre Redlichkeit die Beklagten und W. zusammen anführt, so besteht die Möglichkeit, daß er sich nicht der Notwendigkeit bewußt ist, zwischen den Beklagten und W. zu unterscheiden (s. unten b).

Auch daraus, daß der Kläger seine Verwandten zum Erwerb gedrängt und damit sein akutes Geldbedürfnis erkennbar gemacht haben mag, ergab sich noch kein hinreichender Anhaltspunkt dafür, daß die Handlungsweise der Beklagten verwerflich und deshalb mit dem allgemeinen Rechtsempfinden und dem Anstandsgefühl nicht vereinbar gewesen wäre. Nach dem festgestellten Sachverhalt handelte der Kläger nicht unter dem Druck einer nicht anders abzuwendenden Gefahr für seine wirtschaftliche Existenz, sondern weil er seine Existenzbedingungen - durch Auswandern - verbessern wollte (s. den insoweit vergleichbaren Fall BGH Urteil vom 21. Mai 1957, VIII ZR 226/56, IM BGB § 138 (Ba) Nr. 2); das Berufungsgericht nimmt denn auch zutreffend keine Notlage im Sinn von § 138 Abs. 2 BGB oder einen anderen Fall dieses Absatzes an. Anders als etwa in den Ausbeutungsfällen des wucherischen Darlehens oder der Knebelung durch Sicherungsübereignungsverträge geht es hier nicht darum, daß ein wirtschaftlich Schwächerer für eine mehr oder minder lange zukünftige Zeit drückende wirtschaftliche Belastungen übernimmt, sondern daß ihm der nicht durch Not diktierte Wunsch, zu Geld zu kommen, wichtig genug scheint, um seinen einzigen wesentlichen Vermögensgegenstand zu

demjenigen Preis zu verkaufen, zu dem er einen Käufer findet. In derartigen Fällen steht es dem Geldsuchenden frei, seine Habe bewußt zu einem mehr oder weniger weit unter dem wahren Wert liegenden Preis abzugeben. Aber auch wenn er den Wert seiner Habe nicht kennt, diese also gewissermaßen blindlings hergibt, besteht eine Sittenwidrigkeit im Verhalten des Gegners nicht schon darin, daß er diese Umstände kennt und benutzt, um ein Geschäft zu machen - Gewinnstreben ist nach geltendem Recht nicht grundsätzlich anstößig -, sondern erst dann, wenn noch weitere Umstände hinzukommen, etwa daß er den Verkaufswilligen den Umfang des Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung verschleiern, daß er eine tatsächliche Machtstellung in die Waagschale wirft, oder in anderer Weise den Verkaufsentschluß des andern aktiv fördert. Die bloße Annahme des Verkaufsangebots des (wie hier unterstellt) selbst zum Vertragsschluß drängenden Verkäufers schließt zwar die Sittenwidrigkeit auf Seiten des Partners nicht aus (BGH Urteil vom 17. Februar 1959, VIII ZR 142/58, IM BGB § 138 (Ba) Nr. 3), genügt aber andererseits unter den genannten Umständen noch nicht, um sie zu begründen.

Allerdings hat das Reichsgericht ausgesprochen, unter Umständen könne aus dem objektiven Mißverhältnis auf die (vorwerfliche) Gesinnung geschlossen werden, das Mißverhältnis könne nämlich so groß sein, daß es den Schluß auf bewußte oder doch grob fahrlässige Ausnutzung irgendeines den Vertragsgegner hemmenden Tatumstandes zwingend nahelege (RGZ 150, 1, 2, 6). Aber dabei muß es einen Unterschied machen, ob der wirkliche Wert von Leistung und Gegenleistung, wenn nicht bekannt, so doch für jedermann oder wenigstens für den Begünstigten leicht erkennbar war oder ob die Bewertung schwierig und ungewiß war (vgl. in letzterer Hinsicht auch RG DR 1943, 801); im letzteren Fall genügt der Umstand, daß nachträglich ein wenn auch sehr erhebliches Wertmiß-

verhältnis für den Vertragszeitpunkt ermittelt wird, für sich allein in aller Regel noch nicht, um daraus auf eine seinerzeitige verwerfliche Gesinnung des Begünstigten zu schließen.

b) Mit Recht rügt die Revision auch, daß das Berufungsgericht den Beklagten die Kenntnis des Grundstücksverwalters W. nach § 166 Abs. 1 BGB zugerechnet hat. Daß § 166 auch im Rahmen des § 138 BGB anwendbar ist, trifft allerdings zu (RGZ 100, 246, 249; RG HRR 1928 Nr. 589). Aber es fehlt bisher an einer einwandfreien tatrichterlichen Feststellung, daß sich W. in einer Weise verhalten hätte, daß er als Vertreter der Beklagten i.S. von § 166 BGB anzusehen wäre.

Ein rechtsgeschäftliches Tätigwerden von W. beim Vertragsschluß im Namen der Beklagten ist nicht festgestellt. Die Rechtsprechung hat allerdings dem Geschäftsherrn die Kenntnis seiner Hilfsperson verschiedentlich auch dann nach § 166 BGB zugerechnet, wenn diese nicht den Geschäftsabschluß selbst vorgenommen und auch keine Abschlußvollmacht gehabt hat (RG SeuffArch 83 Nr. 153; 85 Nr. 5; BGH Urteile vom 14. März 1955, II ZR 330/53, WM 1955, 1125 und vom 14. Juni 1957, VIII ZR 73/56, LM BGB § 307 Nr. 1 = BB 1957, 729; ebenso Schultze-v.Lasaulx bei Soergel/Siebert, BGB 9. Aufl. § 166 Rdn. 2, Böhle-Stamschräder bei Erman, BGB 3. Aufl. § 164 Anm. 4, § 166 Anm. 5, Palandt/Danckelmann, BGB 21. Aufl. § 166 Anm. 1, Enneccerus/Nipperdey, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts 15. Aufl. § 182 Fußn. 5, sowie mit Einschränkung RGRK BGB 11. Aufl. § 166 Anm. 22; zweifelnd Staudinger/Coing, BGB 11. Aufl. § 166 Rdn. 2). Aber in diesen Fällen war der Beauftragte jeweils (meist als Vermittlungsagent) dem Vertragspartner gegenüber bei den Vertragsverhandlungen als für den Geschäftsherrn handelnd in Erscheinung getreten. Dies muß - neben der entsprechenden "Vertretungs"-macht (Einwilligung oder Genehmigung des Geschäftsherrn) - als Mindestanforderung für die Anwendung

des § 166 BGB verlangt werden. Die Kenntnis einer Person dagegen, welche den einen Vertragsteil nur intern berät, ohne für ihn dem andern Vertragsteil gegenüber aufzutreten, kann jenem nach § 166 BGB nicht zugerechnet werden. (Ein Tätigwerden der Hilfsperson nach außen gegenüber dem Gegenbeteiligten ist auch in den Fällen des § 123 BGB - Abs. 2: "hat die Täuschung verübt"; vgl. Staudinger/Coing, BGB 11. Aufl. § 123 Rdn. 37 - und beim Besitzerwerb durch einen Besitzdiener - BGHZ 16, 260, 264 - Voraussetzung dafür, daß ihre Kenntnis dem "Geschäftsherrn" angelastet wird.) Das Berufungsgericht führt in dieser Hinsicht nur aus: W. sei "bei der Vorbereitung des Vertrages vom 16. März 1955 auf Seiten der Beklagten und der übrigen Verwandten, mit denen der Kläger verhandelt hat, tätig geworden" (BU S. 47); die Beklagten und W. hätten "bei den Verhandlungen" erkannt, daß der Kläger auf Nichtübertreibung durch seine Verwandten vertraut habe. Hierin kann eine klare Feststellung nicht gefunden werden, daß (und wie) W. dem Kläger gegenüber für die Beklagten (mit ihrer Billigung) tätig geworden wäre.

Die Klärung dieses Punktes muß dem Tatrichter überlassen bleiben.

Es kommt deshalb nicht mehr darauf an, ob bereits jene Feststellung des Tätigwerdens bei der Vertragsvorbereitung gegen die Aufklärungspflicht (§ 139 ZPO) oder gegen eine Beweiserhebungspflicht (wegen der Benennung von W. als Zeugen, § 286 ZPO) oder gegen die Pflicht verstieß, das Vorbringen der Beklagten über die Beurteilung der Wertverhältnisse durch W. anlässlich der Erbteilsübertragung von 1953 zu berücksichtigen (§ 286 ZPO).

III.

Hiernach war das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache wie geschehen an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Dr. Tasche

Schuster

Rothe

Dr. Freitag

Dr. Mattern